Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung

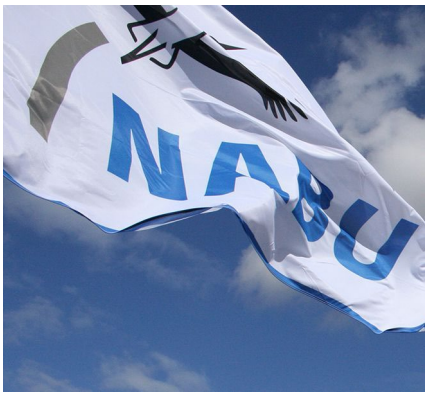

Das Land Hessen hat eine Novelle zur Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) vorgelegt. Der NABU Landesverband Hessen nimmt zu den geplanten Änderungen Stellung und fordert, auf die Aufnahme weiterer Tierarten wie Wolf, Mauswiesel, Hermelin, Iltis und Baummarder in die Liste jagdbarer Arten zu verzichten sowie die vorgesehene Verlängerung von Jagdzeiten auf Vogelarten wie Gänse, Elster und Rabenkrähe nicht umzusetzen. Die einzelnen Punkte der Stellungnahme sind nach den Paragrafen der Hessischen Jagdverordnung gegliedert.

Kontakt
Dr. Sybille Winkelhaus
Referentin für Naturschutz

NABU Landesverband Hessen e.V.
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar
Tel. +49 (0)6441.67904.00
Fax +49 (0)6441.67904.29
info@NABU-Hessen.de

Zur Änderung des § 1 (neben dem Bundesjagdgesetz aufgenommene jagdbare Arten)

Der NABU lehnt die Aufnahme des Wolfs in die hessische Jagd-VO ab. Angesichts der sehr geringen Zahl von Wölfen von nur 18 nachgewiesenen Tieren in ganz Hessen im Monitoringjahr 2024/25 und einem negativen Trend von 7 Territorien (2022/23) auf nur noch 3 Territorien (2024/2025) ist eine Bejagung nicht zu verantworten. Im ersten Halbjahr 2025 wurde nur eine geringe Zahl von Nutztierschäden mit 5 Übergriffen auf Schafe und 2 auf Gatterwild verzeichnet. In der gesamten kontinentalen biogeografischen Region kann nicht von einem guten Erhaltungszustand gesprochen werden, so dass es für eine Bejagung keine Rechtfertigung gibt.

Wegen der Verwechslungsgefahr mit Wölfen lehnt der NABU Hessen die Bejagung von Wolfshybriden ebenfalls ab. Wolfshybride können mit einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung aus der Natur entnommen werden.

Auch eine Aufnahme des Goldschakals ins Jagdrecht halten wir für nicht gerechtfertigt. Als einziger in Europa lebender Schakal breitet sich der Goldschakal auf natürliche Weise von Südosteuropa und dem Balkan nach West- und Nordeuropa aus. Der Goldschakal ist in allen EU-Mitgliedsstaaten in der FFH-Richtlinie im Anhang V gelistet, damit verbunden ist die Verpflichtung zur Wahrung eines „günstigen Erhaltungszustands“ und die Durchführung eines Monitorings. Die Art gilt bei uns als nicht etabliert und bei den wenigen Einzelnachweisen des Goldschakals in Hessen sehen wir keine Legitimation für eine Bejagung.

Zur Änderung des § 1 Abs. 1 und 2

▶ **Aufnahme des Wolfs**

Der NABU lehnt die Aufnahme des Wolfs, der Wolfshybriden und des Goldschakals ab (s.o.).

▶ **Verlängerung der Jagdzeit auf Elstern und Rabenkrähen um einen Monat (bis 20. Februar):**

Laut Jagdstrecke 2023/24 wurden im letzten Jahr 3.806 Elstern und 12.984 Rabenkrähen geschossen. Der NABU lehnt die Verlängerung der Jagdzeit bei Elstern und Rabenkrähen ab. Jagdzeiten auf Elstern und Rabenkrähen halten wir generell für falsch. Sie sind ökologisch nicht begründbar. Der in der hessischen Koalitionsvereinbarung genannte Grund einer „Bestandsregulierung“ ist nicht stichhaltig. Er ist fachlich nicht fundiert und ließe sich in dieser Form z.B. auch zur Bejagung des Eichhörnchens anführen. Eine Bestandsregulation ist deshalb nicht notwendig und die geschossenen Tiere werden nicht verwertet, sodass eine Tötung ethisch nicht vertretbar ist. Für die These, es gebe „landwirtschaftliche Schäden“, gibt es bis heute keinen sachlichen Nachweis. Tatsächlich ernähren sich Elstern und Rabenkrähen auch von sogenannten landwirtschaftlichen Schädlingen. Die immer wieder behauptete Abnahme der Singvogelbestände trifft für den heutigen Schwerpunktlebensraum der Rabenvögel, die Siedlungsgebiete, nicht zu. Für die freie Landschaft zeigen Forschungsergebnisse, dass Gelege-Verluste ganz überwiegend nachts geschehen. Zu dieser Zeit sind Rabenkrähe und Elster nicht aktiv. Die These, die Bejagung von Rabenkrähe und Elster diene dem Schutz anderer Vogelarten, ist deshalb nicht länger haltbar.

Zur Änderung des § 2 Abs. 1 und 2

▶ **Jagdzeit für den Feldhasen**

Der NABU spricht sich für eine ganzjährige Schonzeit des Feldhasen aus. Für Hessen ist von einem immer noch anhaltenden Rückgang der Hasenzahl auszugehen. Derzeit wird er in der aktuellen Roten Liste unter V (Vorwarnstufe) geführt. Der Lebensraum des Feldhasens verkleinert sich in Deutschland und auch in Hessen ständig, weil immer mehr Fläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewidmet wird und weil die Freizeitnutzung die Lebensräume der Hasen weiter einengt. Die absolute Bestandsveränderung des Feldhasen wird aber nicht erfasst, weil die Bestandserhebungen sich nur auf die Bereiche beziehen, in denen Hasen überhaupt noch vorkommen. Der ständig wachsende Flächenanteil, in denen keine Hasen mehr leben, bleibt dabei komplett unberücksichtigt. Hochrechnungen aus den nicht repräsentativen Monitoringflächen auf die gesamte landwirtschaftliche Fläche sind unseres Erachtens unzulässig.

▶ **Jagdzeit für den Dachs**

Der Sinn der Jagd auf Dachse erschließt sich uns nicht. In Hessen wurden im letzten Jagdjahr 3.782 Dachse erlegt. Die Bejagung eines Tieres ohne einen vernünftigen Grund und ohne eine nennenswerte Verwertung ist eine unnötige Beeinträchtigung der freien Natur. Der Dachs sollte daher von der Bejagung ausgenommen werden. Nur die Tatsache, dass ein Tier ein Prädator ist, darf kein Grund für eine landesweite Bejagung sein. Prädatoren sind ein normaler Bestandteil jedes Ökosystems. Wenn örtlich ein Vorkommen von Wiesenbrütern geschützt werden soll, müssen statt eines Eingriffs zunächst andere Gefährdungsursachen beseitigt werden (z. B. Landnutzungsänderung, Besucher-

lenkung, Wassermanagement). Nur als letztes Mittel im Ausnahmefall kann eine örtlich beschränkte Bejagung über eine naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden. Örtliche Probleme brauchen örtliche Lösungen.

▶ **Baummarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel**

Der NABU lehnt die Einführung einer Jagdzeit für Baummarder, Iltis, Hermelin und Mauswiesel ausdrücklich ab. Eine Bejagung ist naturschutzfachlich nicht notwendig und die Tiere werden nicht verwertet. Damit ist die Jagd ethisch nicht zu verantworten. Die genannten Arten werden in der Begründung seitens der Jägerschaft oft mit anderen Prädatoren – sachlich unzutreffend – als „Raubtiere“ bezeichnet. Sie sind aber wie beispielsweise Fuchs und Dachs lediglich Beutegreifer und Konsumenten im Ökosystem und „rauben“ nicht. Zuletzt wurden diese Arten 2015/16 bejagt: Insgesamt 447 Tiere wurden seinerzeit mit der Waffe oder durch Fangjagd erlegt. Angesichts einer aktuellen Jagdstrecke (2023/24) von 36.889 Waschbären und 4.558 Dachsen kann die Jagd auf hessenweit nur insgesamt 447 Baummarder, Iltisse, Hermeline und Mauswiesel nicht ernsthaft als zwingende Notwendigkeit der „Raubzeug“-Bekämpfung dargestellt werden. Eine symbolpolitische Eröffnung der Jagd auf Tiere, die sogar äußerst nützlich sind, lehnt der NABU ab.

Baummarder und Iltis sind Arten des Anhang V der FFH-Richtlinie, deren Entnahme aus der Natur besondere Verwaltungsmaßnahmen erfordern kann. Eine Bejagung dieser Arten darf nicht dazu führen, dass es zu einem lokalen Verschwinden oder einer ernsten Störung von deren Populationen kommt.

Insbesondere Hermelin, Mauswiesel und Baummarder sind Mäusejäger und damit Nützlinge für die Land- und Forstwirtschaft. Mäuse können dort ein großes Problem darstellen, z. B. bei Aufforstungen auf Kahlflächen. Fehlen die Mäusejäger, kann schnell der Ruf nach schädlichen Rodentiziden aufkommen. Daher ist eine Bejagung nachteilig für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ökosysteme.

Begründet wird die Jagd auf die Mardertiere in der hessischen Koalitionsvereinbarung mit „besserer Schutz von Bodenbrütern und Singvögeln“. Für den Schutz von Singvögeln ist eine Bejagung der vier Säugetiere vollkommen unnötig. Prädation gehört zu den natürlichen Vorgängen in der Natur und wird durch eine große Zahl von Jungvögeln oder wiederholten Bruten kompensiert. Singvögel sollten durch die Wiederherstellung von Lebensräumen und den Verzicht auf Insektizide gefördert werden. Wo lokal begrenzt beim Vorkommen seltener Bodenbrüter ein Wildtiermanagement notwendig erscheint, wäre der Waschbär als gebietsfremde Art ein effektiveres und sinnvolleres Ziel als die vier heimischen Kleinsäuger.

Es kann auch nicht von einer „Überpopulation“ die Rede sein, die eine Bestandsregulation erforderlich machen würde. Zu Hermelin und Mauswiesel schreibt die hessische Rote Liste Säugetiere (2023): „Für die beiden Marderartigen Hermelin und Mauswiesel liegt ebenfalls keine ausreichende Datengrundlage vor, um die Populationstrends bestimmen zu können.“ (= Rote Liste D) „Die Jagdstrecke zeigt ab Mitte der 1990er Jahre, seitdem die Wieselstrecke nach Hermelin und Mauswiesel unterschieden wird, einen negativen Trend auf.“ Die Population von Iltis und Baummarder sind zu gering für eine Bejagung: Der Iltis ist auf der hessischen Roten Liste mit 2 (stark gefährdet) eingestuft, der Baummarder befindet sich auf der Vorwarnstufe.

Land- und Forstwirtschaft sehen das Mauswiesel durch seine Vorliebe für Mäuse als Hauptbeutetier als Nützling an, daher erarbeitet der LLH gerade für Landwirte ein Pra-

xisblatt „Mauswiesel-Unterstützung“, wie kürzlich im Fachausschuss Biodiversität vorgestellt wurde. Aufgrund seines kleinen Körpers ist das Mauswiesel in der Lage, in Mauselöcher einzudringen und ganze Nester leer zu fressen.

▶ Verlängerung Jagdzeit auf Ringeltaube um 1 Monat, Verlängerung Jagdzeit auf juvenile Ringeltauben auf ganzjährig

Für angebliche übermäßige landwirtschaftliche Schäden durch Ringeltauben fehlt ein sachlicher Beleg. Auch eine angeblich positive Auswirkung der Jagd zur Vermeidung von Schäden wurde bisher nicht dokumentiert. Im vergangenen Jahr wurden 8.725 Ringeltauben geschossen. Da die Tiere überwiegend nicht verwertet werden, fehlt ein sinnvoller Grund für den Abschuss. Der NABU hält ein generelles Jagdverbot auf Ringeltauben für nötig.

▶ Verlängerung Jagdzeit auf Graugänse und Kanadagänse (ehem. 1.8.-31.10, jetzt 1.7.-15.1), Nilgänse Jagdzeit schon ab 1.7.

Die Vorverlegung der Jagdzeit lehnt der NABU ab, da im Juli noch mit Jungvögeln zu rechnen ist.

Für die Stockente fordert der NABU die ganzjährige Schonzeit. Die Art zeigt in Deutschland in den letzten 25 Jahren eine starke Abnahme von über 50 % und steht inzwischen auf der hessischen Roten Liste (Kategorie 3). Bei einem Bestand von nur noch 6.000 Brutpaaren in Hessen wurden im vergangenen Jagdjahr 1.798 Stockenten erlegt. Dadurch kann der rückläufige Trend weiter verstärkt werden. Es besteht zudem eine Verwechslungsgefahr mit anderen Entenarten und die generelle Beunruhigung anderer, sehr seltener Arten im gleichen Lebensraum, die im Zuge der Bejagung aufgeschreckt werden und lebenswichtige Energiereserven verlieren. Mindestens sollte eine ganzjährige Schonzeit für Stockenten in EU-Vogelschutzgebieten eingeführt werden.

Zu § 2 Abs. 3

Für die Gänsejagd (Kanada-, Grau- und Nilgans) ist eine ganzjährige Schonzeit in den EU-Vogelschutzgebieten geboten. Die in Art. 1 § 2 Abs. 3 JagdVO enthaltene Beschränkung für Jagd auf Graugänse ist nicht ausreichend, zumal sie auf die Gewässer und ihr näheres Umfeld beschränkt ist. Folgende Argumente sprechen für die ganzjährige Schonzeit der drei Arten in den EU-Vogelschutzgebieten:

- Nur so werden die jagdlichen Störungen der seltenen und gefährdeten Wasservögel vermieden.
- Alle drei Arten kommen in gemischten Trupps mit seltenen und gefährdeten nordischen Gänsen, vor allem Saat- und Bläßgans, vor. Diese werden bei einer Bejagung zwangsläufig massiv gestört.
- Werden diese Arten – sowohl die Brutvögel als auch die Wintergäste – an den Rast- und Überwinterungsplätzen gestört, erhöht sich ihr Nahrungsbedarf, was den Konflikt mit der Landwirtschaft tendenziell verstärkt.
- Damit ließe sich weitgehend sicherstellen, dass keine Fehlabschüsse durch die Verwechselung von Graugänsen mit Saat- und vor allem jungen Bläßgänsen erfolgt. Die drei Arten sind selbst für Spezialisten nicht immer sicher zu unterscheiden und die Streuung der Schrotkörner kann immer zur Verletzung von Individuen führen, die neben dem eigentlichen Ziel fliegen.

Impressum: © 2025, Naturschutzbund Deutschland (NABU). Landesverband Hessen e.V.
Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar. www.nabu-hessen.de. Fotos: NABU. Stand: 17.06.2025